

Überreicht durch:
RAe Lauenburg & Kopietz
Elbchaussee 87
22763 Hamburg
Tel. 040/ 39 14 08
Fax. 040/ 39 14 07
Email: rae-l-k@t-online.de
www.ihr-anwalt-hamburg.de

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

Aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Januar 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Die Änderung des Strafgesetzbuches

44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - vom 01.11.2011 – In-Kraft-Treten am 05.11.2011 (BGBl. I S. 2130)

I. Das Ziel der gesetzlichen Neuregelung

Vor dem Hintergrund einer in den letzten Jahren festzustellenden Zunahme von tätlichen Angriffen gegen Polizeibeamte ist der durch § 113 I StGB gewährte **strafrechtliche Schutz staatlicher Vollstreckungshandlungen nicht mehr ausreichend gewährleistet**. Darüber hinaus besteht unabhängig von bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten das Bedürfnis, **auch Feuerwehrleute und Rettungskräfte ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 113 StGB einzubeziehen** und vor Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfeinsätzen zu schützen. Diesen Gesichtspunkten soll mit der gesetzlichen Neuregelung des § 113 StGB Rechnung getragen werden.

II. Die Regelungen im Überblick

1. Die Erweiterung des Schutzbereichs

Der **Schutzbereich des § 113 StGB** wurde durch § 114 III StGB **auf Angehörige der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und von Rettungsdiensten ausgeweitet**, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten.

Diese ausdrückliche Beschränkung auf Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste hat zur Folge, dass sonstige Hilfeleistende – neben Privaten etwa auch Polizeibeamte – nicht durch §§ 113, 114 III StGB erfasst sind; insoweit kommt aber eine Strafbarkeit nach § 240 StGB in Betracht.

2. Die Tathandlung

Die Tathandlung liegt im **Behindern durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt bzw. im tätlichen Angreifen von Hilfeleistenden**. Die Tatvariante des Behinderns weist – wie der Wortlaut nahelegt – anders als nach h. M. das Widerstandleisten des § 113 I StGB ein **Erfolgsmoment** auf, das sich wegen der gesetzlich vorgegebenen Tatsituation des Hilfeleistens auf dieses beziehen muss. Die Tathandlungen müssen die **Hilfsmaßnahmen daher zumindest erschweren**, lediglich **versuchte Behinderungen sind** von § 114 III StGB **nicht erfasst**.

Tateinheit kommt **mit dem jeweiligen Begehungsdelikt gegen das von der Gefahr bedrohte Individualrechtsgut** – also etwa fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung gegenüber den in Not Geratenen – in Betracht, sofern sich die Behinderung auch in einem entsprechenden Verletzungserfolg niedergeschlagen hat.

Da sich die Tat nicht gegen eine Diensthandlung richten muss, sind die Regelungen des § 113 III, IV StGB nicht anwendbar. § 114 III StGB verweist somit nur auf die Rechtsfolge des § 113 I StGB sowie die Regelbeispiele des § 113 II StGB.

3. Die Erweiterung der Regelbeispiele

Weiterhin wurde das Regelbeispiel des § 113 II 2 Nr.1 StGB – wie auch in § 121 III 2 Nr.2 StGB und § 125a S. 2 Nr. 2 StGB – um das Merkmal des **Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs** erweitert: **Bislang** waren hier **nur Waffen** genannt.

Hierzu hatte das **BVerfG** entschieden, dass damit nur solche Gegenstände erfasst sind, die von der Zweckbestimmung oder von ihrem typischen Gebrauch her zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung gefährlicher Gegenstände in den Waffenbegriff verstoße gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 II GG.

Für die Verwirklichung des § 113 II 2 Nr. 1 StGB reicht bereits das **Beisichführen in Verwendungsabsicht** und nicht – wie etwa bei § 224 I Nr. 2 StGB – erst das Verwenden. Die Regelung **berücksichtigt** also eine **abstrakte Gefahr für Leib, Leben und Willensfreiheit strafscharfend**, die alleine durch die bloße Verfügbarkeit und Nutzungsabsicht entstehen soll. Als **Einschränkung** ist hier jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich die **Verwendungsabsicht auf das Ausnutzen des dem Werkzeug innewohnenden Gefahrenpotenzials selbst** beziehen muss. Nicht ausreichend ist es, wenn der Widerstandleistende das bei sich geführte Werkzeug nicht in einer Art und Weise einsetzen will, die geeignet ist, erhebliche Verletzung zuzufügen oder damit zu drohen.

4. Die Erhöhung des Strafrahmens

Die **obere Strafrahmengrenze** für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wird **von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht**.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass schwerere Delikte, bei denen der obere Bereich des Strafrahmens in Betracht käme, von anderen Tatbeständen mit höheren Strafandrohungen erfasst werden, wie insbes. den §§ 223, 224 StGB oder auch den §§ 125, 125a StGB. Handlungen, bei denen alleine § 113 StGB, sind leichter Art, so dass nur der untere Bereich des Strafrahmens einschlägig ist. Hierzu werden etwa das Stemmen gegen die Laufrichtung der Vollstreckungsbeamten oder das Herauswinden aus einem Haltegriff sowie Nötigungshandlungen gezählt, deren Unrechtsgehalt durch die besondere Vollstreckungssituation regelmäßig gemindert ist; der höheren Strafobergrenze kommt daher allenfalls eine symbolische Funktion zu.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 475 II

Verbrauchsgüterkauf
unzulässige Verkürzung der Verjährungsfrist
(OLG Hamm in MDR 2011, 1344; Urteil vom 24.05.2011 – 19 U 162/10)

BGB

Beim Verbrauchsgüterkauf ist die **geltungserhaltende Reduktion einer Vertragsklausel, mit der die Verjährungsfrist entgegen § 475 II BGB verkürzt wird, nicht zulässig**.

„Das Verbot des 475 II BGB muss als Verbraucherschutzregel uneingeschränkte Geltung haben, um Rechtssicherheit zu gewähren und Missbrauch zu verhindern. Dies wäre aber nicht gewährleistet, wenn - bei zu kurzer Frist - die Jahresfrist des § 475 II BGB Geltung haben würde. Denn dann könnte der Unternehmer stets eine sehr kurze Verjährung in der Hoffnung vereinbaren, dass der Käufer sich in Unkenntnis der mangelnden Wirksamkeit an die vertragliche Regelung gebunden fühlt. Die automatische Reduktion könnte mithin zu einem Missbrauch verleiten und den Verbraucherschutz gefährden.“ (OLG Hamm aaO)

StVG
§ 22 I Nr. 3

Kennzeichenmissbrauch
Ausschalten der Kennzeichenbeleuchtung
(OLG Stuttgart in ZAP 2011, 1080; Beschluss vom 06.07.2011 – 2 Ss 344/11)

StrafR

Wer bei Dunkelheit die **Fahrzeugbeleuchtung** und damit auch die **Kennzeichenbeleuchtung ausschaltet, um** (auch) die **Ablesbarkeit des hinteren Kennzeichens zu vereiteln, macht sich wegen Kennzeichenmissbrauchs nach § 22 I Nr. 3 StVG strafbar**.

I. Das in § 22 I Nr. 3 StVG unter Strafe gestellte Verhalten und der dort verwandte **Begriff des amtlichen Kennzeichens knüpfen an die einschlägigen Normen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) an**.

Nach § 10 II FZV müssen Kennzeichenschilder reflektierend sein und dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt oder zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abbildungen versehen sein. § 10 VI FZV trifft speziell für die hinteren Kennzeichen Regeln zu deren Anbringung und Sichtbarkeit. § 10 VI 2 FZV normiert hierbei, dass hintere Kennzeichen eine Beleuchtungseinrichtung haben müssen, welche das ganze Kennzeichen auf 20 m lesbar macht.

Die **Kennzeichenbeleuchtung ist Bestandteil des hinteren Kennzeichens**. Sie hat ausschließlich - anders als die übrigen Beleuchtungseinrichtungen eines Kraftfahrzeugs - den Zweck, dessen Ablesbarkeit bei Dunkelheit zu gewährleisten. Hierbei verpflichtet § 17 I StVO den Fahrer, bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen, somit auch die Kennzeichenbeleuchtung, einzuschalten.

II. § 22 I Nr. 3 StVG nimmt die Anforderungen aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf und stellt bestimmte Verhaltensweisen, die die Erkennbarkeit des amtlichen Kennzeichens betreffen und § 10 II, VI FZV zuwiderlaufen, unter einen höheren - strafrechtlichen - Schutz.

1. Der **Inhalt des Auffangtatbestandes in § 22 III 4. Alt. StGB** kann über den § 22 I Nr. 3 StVG zugrunde liegenden § 10 II, VI FZV, der generell die Anforderungen an die Erkennbarkeit und Sichtbarkeit von Kennzeichen regelt, sowie aus der Vergleichbarkeit mit den übrigen tatbestandlich benannten Handlungsalternativen in § 22 I Nr. 3 StVG ermittelt und bestimmt werden:

§ 10 VI 2 FZV trifft eine spezielle Regelung für die Lesbarkeit und Erkennbarkeit des hinteren Kennzeichens bei Dunkelheit.

Da alle übrigen tatbestandlichen Handlungen des - im Hinblick auf den Schutzzweck an § 10 II, VI FZV anknüpfenden - § 22 I Nr. 3 StVG (verändern, beseitigen, verdecken) ebenfalls auf die Lesbarkeit und Erkennbarkeit des Kennzeichens bezogen sind, ist das Verhalten desjenigen, der bei Dunkelheit die Fahrzeugbeleuchtung und damit auch die Kennzeichenbeleuchtung ausschaltet, um (auch) die Ablesbarkeit und Erkennbarkeit des hinteren Kennzeichens zu vereiteln, unter den Auffangtatbestand des § 22 I Nr. 3 StVG („sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt“) zu subsumieren. Genau wie bei den übrigen Handlungsalternativen knüpft das unter Strafe gestellt Verhalten an die in § 10 II, VI FZV getroffenen Regelungen an. Genau wie bei den übrigen Tatbestandsalternativen des § 22 I Nr. 3 StVG ist die **strafbare Handlung auf das Vereiteln der Ablesbarkeit und Erkennbarkeit des Kennzeichens bezogen.**

2. Eine **Beschränkung auf nur „unmittelbar“ am Kennzeichen erfolgende Manipulationen**, wie sie in Lit. und Rspr. teilweise vertreten wird, **erfordert der Auffangtatbestand nicht.**

„Zwar wird im Unterschied zu den tatbestandlich umschriebenen Verhaltensweisen (verändern, beseitigen, verdecken) durch das Ausschalten der Kennzeichenbeleuchtung die Ablesbarkeit und Erkennbarkeit nur zeitweise - bei Dunkelheit - vereitelt. Damit ist jedoch keine Beschränkung des Auffangtatbestands auf Handlungen, die ihre Wirkung in gleicher Weise bei Dunkelheit und bei Tageslicht entfalten, verbunden. Das Ausschalten der Kennzeichenbeleuchtung bei Dunkelheit entspricht dem Verdecken des Kennzeichens bei Tageslicht. Auch in anderen Fallgestaltungen

*wird eine nur unter bestimmten Umständen und zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam werdende Kennzeichenmanipulation von § 22 I Nr. 3 StVG erfasst. So ist das Besprühen des Kennzeichens mit einer farblosen, reflektierenden Substanz, um bei Blitzaufnahmen vom Fahrzeug die Ablesbarkeit und Erkennbarkeit des Kennzeichens zu vereiteln, nach § 22 I Nr. 3 StVG strafbar (BayObLG Beschluss v. 25.11.1998, 2St RR 133/98). Es ist kein Grund ersichtlich, die Regelung in § 10 VI 2 FZV aus dem Schutzbereich des - an § 10 II, VI FZV anknüpfenden - § 22 I Nr. 3 StVG auszugrenzen. § 22 I StVG wird bereits durch das Merkmal der **rechtswidrigen Absicht**, durch welches nicht strafwürdige Verhaltensweisen im notwendigen Umfang ausgeschlossen werden, ausreichend eingegrenzt.“ (OLG Stuttgart aaO)*

BGB
§ 387

Kautionsparbuch Aufrechnungsanspruch

BGB

(KG in ZMR 2011, 858; Beschluss vom 09.05.2011 – 8 U 172/10)

Der Vermieter kann gegen den Anspruch des Mieters auf Freigabe eines verpfändeten Sparkontos als Mietsicherheit nicht mit einem Zahlungsanspruch aufrechnen, weil es insoweit an der Gleichartigkeit beider Ansprüche i. S. von § 387 BGB fehlt.

„Das Erfordernis der Gleichartigkeit beschränkt die Aufrechnung im Wesentlichen auf beiderseitige Geldleistungen (Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Auflage, § 387 Rn 11; MüKo-BGB/Grothe, BGB, 5. Aufl., § 387 Rn 34 zu Einzelfällen aus der Rspr.). Der Anspruch auf Freigabe eines Sparbuchs ist aber auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet. Eine Gleichartigkeit mit dem Zahlungsanspruch liegt daher nicht vor (vgl. KG KGR 2004, 81; LG Baden-Baden WuM 2002, 697).

*Soweit der 20. Zivilsenat des KG (GE 2010, 693) die gegenteilige Auffassung vertritt, folgt der Senat dem nicht: Der 20. Zivilsenat beruft sich zur Begründung auf die Entscheidungen des BGH (NJW-RR 1998, 173 und NJW-RR 2008, 556). In der Entscheidung des BGH NJW-RR 1989, 173 ging es um den Anspruch auf Einwilligung in die Auszahlung eines hinterlegten Betrages im Zusammenhang mit einer erfolgten Grundstücksversteigerung. Hierin hat der BGH - unter Berufung auf die RG-Rspr. - ausgeführt, dass der Anspruch auf Einwilligung in die Auszahlung hinterlegten Geldes einen Geldbetrag zum Gegenstand hat. Danach betrifft es lediglich die äußere Form, in der dieser Anspruch verwirklicht werden müsste, dass er nicht auf Zahlung von Geld, sondern auf Einwilligung zur Auszahlung von Geld geht, und ist die Freigabeforderung ihrem Gegenstand nach gleichartig mit der Geldzahlung, so dass die Aufrechnung zulässig ist (BGH aaO). In dem weiteren vom BGH entschiedenen Fall (NJW-RR 2008, 556) ging es um Forderungen aufgrund einer Kauf- und Abtretungsvereinbarung bzgl. eines Wertpapierdepots und Kontokorrentguthabens. Diese Entscheidungen sind aber auf die Mietkaution, die in Gestalt eines verpfändeten Sparkontos geleistet ist, nicht übertragbar. Insoweit hat das LG in jeder Hinsicht zutreffend und überzeugend begründet, dass es vorliegend auch um die **Beseitigung eines dinglichen Rechts, nämlich des Pfandrechts des Kl. an der Sparforderung** geht (§§ 1273, 1274, 1289, 1255 BGB). In diesem Falle ist - anders als in den vom BGH entschiedenen Fällen - die Vorschrift des § 216 BGB zu beachten. Nach § 216 I BGB hindert zwar die Verjährung eines Anspruchs den Gläubiger nicht, auch aus dem belasteten Gegenstand Befriedigung zu suchen. Diese Vorschrift ist aber gem. § 216 III BGB nicht auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und wiederkehrende Leistungen - wie es die Mietzinsforderungen sind (vgl. MüKo-BGB/Grothe, § 197 Rn 28; § 216 Rn 5) - anwendbar. Würde nunmehr die Aufrechnung zugelassen werden, würde die **Vorschrift des § 216 III BGB unterlaufen** werden.“ (KG aaO)*

BGB
§§ 581 II, 546 I

fristlose Mietvertragskündigung trotz Stundung eines Mietzinsrückstandes

BGB

(OLG Düsseldorf in ZMR 2011, 864; Beschluss vom 07.12.2010 – 24 U 141/10)

Stundet der Vermieter dem Mieter einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden Mietzinsrückstand und hält der Mieter die zugleich getroffene Vereinbarung einer geminderten, pünktlich und vollständig zu zahlenden Miete nicht ein, lebt das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung ohne weitere Abmahnung wieder auf.

„Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung stellte eine Stundung dar. Der Bekl. sollte berechtigt sein, für einen unbestimmten Zeitraum keine Zahlungen auf die Pachtzinsrückstände und die noch offene Kautionsleistung zu müssen, um seine finanziellen Verhältnisse konsolidieren zu können. Eine Stundung wird angenommen, wenn die Leistung des Schuldners einstweilen gerechtfertigt unterbleibt. Ein pactum de non petendo oder Stillhalteabkommen hingegen bezweckt, dass die gerichtliche Auseinandersetzung über die Forderung einstweilen unterbleibt, der Gläubiger während der Dauer der Vereinbarung also nicht klagen kann (vgl. hierzu BGH NJW-RR1989, 1049; Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, Neubearbeitung 2009, § 205 Rn 15; Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Auflage, § 271 Rn 13).

Die somit zwischen den Parteien getroffene **Stundungsvereinbarung stand jedoch unter der auflösenden Bedingung** (§ 158 BGB) **der pünktlichen Bezahlung der reduzierten Pachtzinsraten** (wird ausgeführt).

Der Bekl. indes hat die im Pachtvertrag bindend vereinbarten **Zahlungsziele nicht eingehalten** (wird ausgeführt). Damit war die **auflösende Bedingung eingetreten** und die **Stundungsvereinbarung ohne weiteres in Wegfall geraten**.

Einer Abmahnung vor Ausspruch der Kündigung bedurfte es nicht: Mit der unpünktlichen Zahlung war die zwischen den Parteien getroffene Stundungsvereinbarung ohne weiteres gem. § 158 II BGB hinfällig geworden und der frühere Rechtszustand trat wieder ein. Damit lebten sämtliche Pachtrückstände des Bekl. wieder auf, ebenso wie seine Verpflichtung zur Zahlung der bislang nicht geleisteten Kautionsleistung. Dies berechnete die Kl. ohne vorherige Abmahnung gem. §§ 581 II, 543 III Nr. 3 BGB zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung gem. § 543 II Nr. 3b BGB, denn der Bekl. befand sich unstreitig mit Beträgen in Verzug, die zwei Monatspachten überschritten.“ (OLG Düsseldorf aaO)

ESTG **Werbungskostenabzug** **SteuerR**
§ 9 I 1 **Berücksichtigung doppelter Mietkosten bei berufl. veranlasstem Umzug**
(BFH in NJW 2011, 3600; Urteil vom 13.07.2011 – VI R 2/11)

Wegen eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst und deshalb in voller Höhe als Werbungskosten nach § 9 I 1 EStG abziehbar sein.

I. **Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.** Hierzu zählen auch beruflich veranlasste **Umzugskosten**, zu denen auch **umzugsbedingt geleistete doppelte Mietzahlungen** gehören können (BFH BFH/NV 2006, 1650). Allerdings setzt eine Berücksichtigung als Werbungskosten voraus, dass der **Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst** ist, also private Gründe eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle spielen.

Davon ist z. B. auszugehen, wenn der Arbeitnehmer wegen eines **Arbeitsplatzwechsels** seine bisherige Dienstwohnung räumen und deshalb mit seiner Familie umziehen muss (BFHE 158, 26; BFH BFH/NV 2006, 1650 m. w. Nachw.) oder der Arbeitnehmer umzieht, weil sich dadurch die **Zeitspanne für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verringert** (BFH BFH/NV 2006, 1650 m. w. Nachw.).

II. **§ 9 I 3 Nr. 5 EStG** steht dem unbeschränkten Abzug des Mietaufwands für eine neue Familienwohnung als Umzugskosten nach § 9 I 1 EStG **nicht entgegen**. Dies gilt ungeachtet dessen, dass diese Wohnung vor dem Familiennachzug im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt wurde.

„Denn in einem solchen Fall verdrängt § 9 I 3 Nr. 5 EStG als die speziellere Norm den allgemeinen Werbungskostenabzug nach § 9 I 1 EStG jedenfalls insoweit nicht, als die Abzugsbegrenzung für Mietaufwendungen ausschließlich die doppelte Haushaltsführung betrifft. Die **Unterhaltung zweier Wohnungen dient** hier – anders als bei der doppelten Haushaltsführung – **allein dem Zweck der Familienzusammenführung**. Daher sind die Mietaufwendungen während der Umzugsphase nicht von der Sonderregelung des § 9 I 3 Nr. 5 EStG erfasst, sondern nach § 9 I 1 EStG abziehbar.“ (BFH aaO)

III. Entgegen der Auffassung des Finanzamts **schließt § 8 BUKG i. V. mit R 9.9 II LStR (2008) den Abzug der zusätzlichen Mietkosten** für die neue Familienwohnung als Werbungskosten **nicht aus**.

„Denn der BFH hat bereits entschieden, dass **Erstattungen nach dem Bundesumzugskostengesetz zwar ein Indiz für abzugsfähige Umzugskosten sind, sich aber die steuerliche Abzugsfähigkeit allein nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff** des § 9 I 1 EStG richtet (BFHE 201, 208 = NZM 2003, 909).“ (BFH aaO)

BGB **Forderungsabtretung an Rechtsanwalt** **RA/Nt**
§§ 134, 138 **standeswidriges Rechtsgeschäft**
(OLG Frankfurt a.M. in NJW 2011, 3724; Urteil vom 13.04.2011 – 17 U 250/11)

Die **Wirksamkeit einer Forderungsabtretung an den Anwalt setzt die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung voraus**.

„**Standeswidrige Rechtsgeschäfte können zugleich sittenwidrig sein**, wenn der betreffende Berufsstand rechtlich anerkannt ist und wichtige Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen hat (Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Aufl., § 138 Rn 57 m. w. Nachw.).

Die Bewertung des Vorgehens des Kl. als sittenwidrig rechtfertigt sich im konkreten Fall aus der **Gefährdung der rechtsuchenden Mandanten hinsichtlich der mit dem Ankauf von Forderungen der Mandanten drohenden besonderen Interessenskollision**, indem die Gefahr droht, dass ein Rechtsanwalt seine besonderen Rechtskenntnisse im Zusammenhang mit den für den Mandanten nicht hinreichend einzuschätzenden Erfolgsaussichten zu eigenen finanziellen Vorteilen ausnutzt (Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 7. Aufl., § 1 Rn 4).

Die **Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten ist erkennbar gefährdet**, wenn er sich von dem Mandanten einen Anspruch abtreten lässt und diesen im eigenen Namen geltend macht (Hartung/Römermann, BRAO, 4. Aufl., § 43a Rn 11). Allein die bloße Gefahr eines solchen Handels gefährdet die **Interessen der Rechtspflege** und das **Vertrauen des rechtsuchenden Publikums in die Kompetenz und Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft** in einer Weise, dass sich daraus das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB ergibt. Diese erfasst zugleich auch die in Vollziehung des Forderungskaufs erfolgte Abtretung des für die Zedentin geltend gemachten Anspruchs, da dies gerade Ausfluss des rechtlich zu missbilligenden Vorgehens des Kl. ist.“ (OLG Frankfurt a.M. aaO)